

Der Kreisverein hat von der Prüfungsgebühr für jeden Prüfling RM 3.— an den Börsenverein für dessen Ausbildungsfonds weiterzugeben. Von den in Großstädten anfallenden Prüfungsgebühren kann der Börsenverein zum Ausgleich mit Kreisvereinen, in denen die Prüfungsorte weit verstreut liegen, bis zu RM 5.— einfordern.

## B. Die Durchführung der Prüfung.

### § 8.

#### Die Anmeldung.

Die Anmeldung der Prüflinge erfolgt durch den Lehrherrn beim Vorsitzenden des Kreisvereins spätestens vier Wochen vor dem im Börsenblatt bekanntgegebenen Prüfungstermin auf einem vom Börsenverein anzufordernden Anmeldebogen. Gleichzeitig mit der Anmeldung ist dem Kreisverein die Prüfungsgebühr zu überweisen. Beizufügen sind der Anmeldung: Die Abgangszeugnisse der besuchten Schulen und ein Bericht des Lehrherrn über Befähigung und Leistung des Lehrlings.

Die Gebühr verfällt, wenn der Prüfling die Prüfung nicht besteht oder ihr ohne triftigen Grund fernbleibt.

### § 9.

#### Die Zulassung.

Über die Zulassung der Angemeldeten entscheidet der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses nach den Bestimmungen des § 5.

### § 10.

#### Der Prüfungstoff.

Die Prüfung erstreckt sich auf das berufliche Können, allgemeine kaufmännische Kenntnisse, die Grundlagen der Buchherstellung und das literarische Wissen. Näheres enthalten die »Richtlinien«.

### § 11.

#### Die schriftliche Arbeit.

Die Prüflinge erhalten mit der Benachrichtigung über die Zulassung das Thema für eine schriftliche Arbeit spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin. Lehrlingen desselben Wohnortes und Jahrgangs ist tunlichst nicht die gleiche Aufgabe zu stellen.

Der Prüfungsausschuss kann für jedes Thema einen Mindest- oder Höchstumfang vorschreiben. Die Frist zur Bearbeitung umfaßt allgemein acht Tage. Die Arbeit ist möglichst in Schreibmaschinenchrift mit dem Zusatz »Prüfungsarbeit« beim Kreisverein einzureichen. Verwendete Hilfsmittel sind aufzuführen und die alleinige Ausarbeitung unterschriftlich zu bestätigen.

### § 12.

#### Ladung zur mündlichen Prüfung.

Auf Grund des Ausfalls der schriftlichen Arbeit ergeht an die einzelnen Prüflinge die Ladung zur mündlichen Prüfung. Zeigt die schriftliche Arbeit außerordentliche Mängel hinsichtlich des Ernstes der Arbeitsauffassung, der Beherrschung der deutschen Sprache und der Fachkenntnisse, so ist der Prüfling von der mündlichen Prüfung zurückzuweisen und ihm die Prüfungsgebühr zurückzuzahlen.

### § 13.

#### Die mündliche Prüfung.

In der für den Buchhandel öffentlichen mündlichen Prüfung ist für jeden Prüfling eine Zeit von mindestens 30 Minuten vorzusehen.

Die Leitung der Prüfung liegt beim Vorsitzenden. Die Befragung erfolgt durch ihn oder die Beisitzer. Bei der Feststellung des Ergebnisses wirken die etwa anwesenden Vertreter der Handelskammer und der betreffenden Schule stimmberechtigt mit.

Für das Gesamtergebnis wird durch Stimmenmehrheit auf »bestanden« oder »nicht bestanden« erkannt und dabei auf diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten abgehoben, die man von

jedem neu einzustellenden jungen Gehilfen erwarten darf. Besondere Leistungen oder Kenntnisse können lobend hervorgehoben werden.

Zur Beschlussfassung müssen mindestens die drei buchhändlerischen Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Verlauf der Prüfung ist auf dem vorgedruckten Personalbogen (Anmeldebogen) des Prüflings festzuhalten.

### § 14.

#### Prüfungsprotokoll.

Die Prüfungsausschüsse haben über ihre Sitzungen ein kurzes Protokoll zu führen und ihre Beschlüsse schriftlich festzuhalten. Als Unterlage für die einzelnen Prüfungen werden den Protokollen die Personalbogen im Original beigelegt. Diese Prüfungsakten werden von den Kreisvereinen verwahrt.

### § 15.

#### Prüfung eigener Lehrlinge.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses dürfen Prüflinge aus ihrem eigenen Betriebe nicht selbst prüfen.

### § 16.

#### Zeugnis.

Aber die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis auf einem Vordruck des Börsenvereins ausgestellt. Soweit der Kreisverein die Zeugnisverteilung nicht in anderer Form vornimmt, wird das Zeugnis bei Beendigung der Lehrzeit vom Lehrherrn ausgehändigt.

Die erste Ausfertigung des Zeugnisses kostet nichts, weitere Ausfertigungen durch den Kreisverein dagegen RM 1.—.

Im Falle des Nichtbestehens ist der Lehrherr unter Angabe von Einzelheiten zu benachrichtigen.

### § 17.

#### Zeugnisregister.

Aber die erteilten Zeugnisse wird zum Zwecke der Auskunftsverteilung beim Börsenverein ein Register geführt. Es enthält die Namen des Prüflings, der Lehrfirma und des Kreisvereins, das Prüfungsdatum und die Beurteilung.

### § 18.

#### Wiederholung der Prüfung.

Die Prüfung kann frühestens nach einem halben Jahre wiederholt werden.

## Richtlinien

### für die buchhändlerische Gehilfenprüfung.

#### I. Allgemeine Gesichtspunkte.

Ist Zweck und Gegenstand der Buchhandelsgehilfen-Prüfung die Feststellung der in der buchhändlerischen Lehre erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten (Prüfungsordnung § 4), so ergibt sich, daß die Prüfungen vor allem die praktische Schulung erweisen sollen. Man kann durch Prüfung nicht feststellen, ob jemand ein guter Buchhändler ist oder zu werden verspricht; Sinn der Prüfung ist vielmehr nur, festzustellen, ob der Lehrling die Lehrzeit ausgenutzt hat, um sich einen Grundstock buchhändlerischen und allgemein kaufmännischen Wissens und die unerläßlichen Fertigkeiten anzueignen. Die Prüflinge sollen also in erster Linie zeigen, was sie während der Lehrzeit gelernt haben, und zwar sowohl in der eigentlichen Ausbildung in ihrer Lehrfirma wie ergänzend durch Schulung und Selbstbildung (Kurse, Lesen, Fernunterricht usw.).

Dementsprechend muß in der mündlichen Prüfung von Beispielen ausgegangen werden, wie sie für die buchhändlerische Praxis typisch sind; sei es, daß es sich um schriftliche Arbeiten im buchhändlerischen Verkehr, um Ordnungsarbeiten im Betriebe oder um den Verkehr mit der Kundschaft handelt. Der Prüf-